



SWISS KARATEDO CONFEDERATION SKC

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
	A Prämisse	2
	B Name, Sitz und Neutralität	2
	C Zweck	2
	D Aussenverhältnis	3
	E Innenverhältnis	3
II	MITGLIEDSCHAFT	4
	A Allgemeines	4
	B Beitritt	4
	C Austritt	4
	D Ausschluss	5
	E Herausgabepflicht	5
	F Aktivmitglieder	5
	G Passivmitglieder	6
	H Ehrenmitglieder	6
III	FINANZEN	7
	A Beschaffung der Mittel	7
	B Mitgliederbeiträge und Aktivgebühren	7
IV	ORGANISATION	8
	A Allgemeines	8
	B Organe	8
	C Delegiertenversammlung	9
	D Vorstand	11
	E Revisoren	13
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	A Haftung	14
	B Auflösung	14
	C Geschäftsjahr	14
	D Sprachversionen und Gültigkeit	14
	E Gerichtsstand und anwendbares Recht	14
	F Salvatorische Klausel	15
	G Inkraftsetzung	15
	H Unterschriften	15



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A Prämissen

Art. 1

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich aber ist jeweils auch immer die weibliche Form gemeint.

B Name, Sitz und Neutralität

Art. 2

¹ Die **SWISS KARATEDO CONFEDERATION SKC** (nachfolgend SKC genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der rechtliche Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

³ Sie unterstellt sich der Ethik-Charta der Swiss Olympic Association und des Bundesamtes für Sport BASPO.

⁴ Die SKC ist ein politisch und konfessionell neutraler, nationaler Dachverband.

C Zweck

Art. 3

¹ Die SKC ist ein nationaler Fachverband und bezweckt die Förderung, Pflege und Verbreitung von **KARATE-DO**.

² Insbesondere setzt sie sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Mitmenschen getragenen Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Art. 4

¹ Die SKC strebt keine Vereinheitlichung an, sondern die Pflege und Förderung der traditionellen Vielfalt verschiedener Stile, Ansichten und Philosophien der Kampfkunst Karate-Do.

Art. 5

¹ Die SKC ist bestrebt, die ganzheitliche und gesundheitserhaltende fernöstliche Kampfkunst Karate-Do als Breitensport bei Bevölkerungsschichten aller Altersklassen, von Kindern im Schulalter bis hin zu älteren Menschen im Pensioniertenalter, zu fördern.

² Als Breitensport soll die Kampfkunst Karate-Do insbesondere auch bei Menschen mit einer Behinderung gefördert werden.

³ Neben der prioritären Förderung als Breitensport, wird die Kampfkunst Karate-Do auch als Wettkampf- und Spitzensport gepflegt und gefördert.

Art. 6

¹ Die SKC sorgt für einheitliche, gegenüber Presse und Sponsoren garantierte Qualitätsstandards.



Art. 7

¹ Die Verwirklichung der Ziele der SKC wird angestrebt durch:

1. Schaffung von internen, nationalen und internationalen Kontakten;
2. Anerkennung der von Seiten der Mitglieder kommunizierten Graduierungen;
3. Aus- und Weiterbildung von InstruktorInnen, Coachs und SchiedsrichterInnen;
4. Förderung der kunstorientierten Übenden (Karate-Do), aber auch der wettkampforientierten Praktizierenden (Sport-Karate);
5. Durchführen von Verbandsmeisterschaften, Seminaren, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen;
6. Mitarbeit in angeschlossenen und mit anderen Organisationen und Verbänden;
7. Förderung der internen und externen Kommunikation;
8. Weckung des Interesses der Öffentlichkeit an Karate-Do;
9. Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

D Aussenverhältnis

Art. 8

¹ Die SKC kann anderen Institutionen und Verbänden (z.B. Weltverbände) angeschlossen sein. In diesem Fall sind die Reglemente und Richtlinien dieser Organisationen, soweit sie für die Teilnahme an deren Anlässen relevant sind, für die SKC und deren Mitglieder verbindlich.

Art. 9

¹ Die SKC ist bestrebt, eine Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) einzugehen, um Karate-Do in Jugend+Sport (J+S) und im Breitensport zu fördern.

² Sie verpflichtet sich, die Vorgaben und Reglemente des BASPO zu befolgen.

³ Im Weiteren strebt die SKC eine eidgenössische Anerkennung des Berufes des Karate-Lehrers durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT an. In diesem Sinne bemüht sie sich um eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kampfsport- und Kampfkunst-Verbänden.

E Innenverhältnis

Art.10

¹ Die Statuten, Richtlinien, Reglemente, Anweisungen und Beschlüsse der SKC sind für alle der SKC angeschlossenen Mitglieder und die damit indirekt erfassten, einzelnen Karateka verbindlich.

² Die SKC ist bestrebt, mit bestehenden Kantonalverbänden zusammen zu arbeiten oder die Gründung solcher zu fördern.



II MITGLIEDSCHAFT

A Allgemeines

Art. 11

¹ Die SKC kennt Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 12

¹ Der SKC angegliedert sind beliebig viele natürliche Personen, Verbände, Vereine oder Schulen, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

² Als Mitglieder bzw. Sektionen, Untersektionen und Stilorganisationen zugelassen sind alle Verbände, Vereine oder Schulen sowie natürliche Personen, die Karate-Do im traditionellen Sinn lehren, pflegen, fördern und verbreiten.

Art. 13

¹ Die Mitglieder der SKC behalten grundsätzlich ihre Autonomie.

² Sie verpflichten sich dennoch, eine mit den Statuten, Reglementen und Zielen der SKC übereinstimmende Politik zu betreiben.

³ Sie verpflichten sich, den Vorstand der SKC auf Ende des drittletzten Monats jedes Vereinsjahres (31.10.) über ihren aktuellen Aktivmitgliederbestand schriftlich zu informieren.

Art. 14

¹ Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

B Beitritt

Art. 15

¹ Der Beitritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der SKC. Das eigenhändig unterzeichnete Aufnahmegesuch ist an den Präsidenten der SKC einzureichen.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des erfolgten Aufnahmegesuchs. Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht eine Ablehnung nicht zu begründen.

C Austritt

Art. 16

¹ Der Austritt eines Mitglieds aus der SKC ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Präsidenten der SKC schriftlich und eigenhändig unterschrieben einzureichen.

² Der Austritt befreit nicht von Pflichten wie zum Beispiel der Bezahlung von bereits vorher fälligen und geschuldeten Beiträgen.



D Ausschluss

Art. 17

¹ Mitglieder, die den Verbandsinteressen zuwiderhandeln oder rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente, Richtlinien) missachten oder anderweitig durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate-Do oder der SKC schädigen, können durch den Vorstand sanktioniert oder aus der SKC ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen.

² Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

Art. 18

¹ Die SKC hat die von den Verbänden denen sie angeschlossen ist gewünschten Ausschlüsse von Mitgliedern oder einzelner Karateka vorzunehmen.

Art. 19

¹ Alle Ausschlussentscheide können von den Betroffenen nicht angefochten werden.

E Herausgabepflicht

Art. 20

¹ Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen, der SKC gehörenden Akten und Materialien ohne weitere Aufforderung innerhalb von dreissig Tagen zurückzugeben.

F Aktivmitglieder

Art. 21

¹ Als Aktivmitglieder sind Verbände, Vereine und Schulen sowie natürliche Personen zugelassen, die Karate-Do lehren, ungeachtet der Stilrichtung.

² Die Mitgliedschaft verpflichtet das Aktivmitglied, die Statuten, Richtlinien, Reglemente, Anweisungen und Beschlüsse der SKC zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

³ Die Mitgliedschaft berechtigt das Aktivmitglied zum Bezug sämtlicher Dienstleistungen der SKC zu internen Vorzugskonditionen.

⁴ Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.



G Passivmitglieder

Art. 22

- ¹ Als Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht Aktivmitglied sind, zugelassen.
- ² Die Mitgliedschaft verpflichtet das Passivmitglied, die Statuten, Richtlinien, Reglemente, Anweisungen und Beschlüsse der SKC zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- ³ Die Mitgliedschaft berechtigt das Passivmitglied zum Bezug sämtlicher Dienstleistungen zu internen Vorzugskonditionen.
- ⁴ Das Passivmitglied ist weder stimm- noch wahlberechtigt.

H Ehrenmitglieder

Art. 23

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich um die Kampfkunst im Allgemeinen oder im verbandspolitischen Sinne auf besondere Weise verdient gemacht hat.
- ² Die Ernennung oder der Entzug einer erfolgten Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung der SKC. Der Entscheid kann nicht angefochten werden.
- ³ Ein Ehrenmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.
- ⁴ Das Ehrenmitglied ist von der Entrichtung von Beiträgen entbunden.



III FINANZEN

A Beschaffung der Mittel

Art. 24

¹ Die notwendigen finanziellen Mittel können wie folgt beschafft werden:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Lizenzen bzw. Aktivgebühren;
3. Kurse, Lehrgänge, Seminare, Veranstaltungen, etc.;
4. Verkauf von Artikel (Gi, Obi, Bekleidung für Funktionäre, Schiedsrichter, Kader etc., Badges, Diplome, Drucksachen, Fotos usw.);
5. Beiträge oder Provisionen von Partnern, Gönnern, Spendern und Sponsoren;
6. Gebühren und Bussen;
7. Beiträge von Institutionen zur Förderung des Sports;
8. Einnahmen aufgrund von Verträgen;
9. Zinsen und Erträge aus dem Verbandsvermögen.

B Mitgliederbeiträge und Aktivgebühren

Art. 25

¹ Jedes Mitglied (Verband, Verein oder Schule) hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 26

¹ Die Mitglieder der SKC sind verpflichtet, für alle ihre Aktivmitglieder (Karateka) jährlich eine Lizenz der SKC zu lösen und diese Aktivgebühr zu bezahlen.

Art. 27

¹ Über die Höhe und die Veränderung des Mitgliederbeitrags und der Aktivgebühr bestimmt die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr. Bei Veränderungen steht jedem Mitglied ein Austrittsrecht ohne Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zu.

² Bei nicht termingerechter Bezahlung des Mitgliederbeitrags, der Aktivgebühren oder anderer Forderungen wird eine Mahngebühr erhoben.



IV ORGANISATION

A Allgemeines

Art. 28

¹ Grundsätzlich soll die Organisation möglichst schlank gehalten werden.

Art. 29

¹ Die SKC wird nach den Corporate Governance Vorgaben von Economie Suisse geführt.

Art. 30

¹ Ausbildung, Prüfungen, Graduierungen sowie Reglemente (für Wettkämpfe, Schiedsrichterwesen, Kader-Selektionen etc.) unterstehen grundsätzlich der Verantwortung der Mitglieder der SKC.

² Die SKC kann aus Erfordernissen beliebig Reglemente einführen. Dazu gehören insbesondere das Wettkampf- und Schiedsrichter-Reglement und das Prüfungs-Reglement.

³ Auf entsprechenden Wunsch von Mitgliedern kann der Vorstand eine Prüfungskommission zur Abnahme von Prüfungen und Graduierungen einberufen.

⁴ Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich für Karate-Do oder die SKC eingesetzt haben mit einem Dangrad auszeichnen.

Art. 31

¹ Wettkämpfe werden von Mitgliedern der SKC organisiert und durchgeführt.

² Das organisierende Mitglied hat sich an die Weisungen und Reglemente der SKC bzw. des übergeordneten Weltverbandes zu halten und haftet für die Durchführung der Veranstaltung.

³ An von Mitgliedern der SKC organisierten Wettkämpfen können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder der SKC teilnehmen. Anmeldungen erfolgen direkt beim organisierenden Mitglied.

B Organe

Art. 32

¹ Die Organe der SKC sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV);
2. Der Vorstand;
3. Die Revisoren.



C Delegiertenversammlung

Art. 33

¹ Jedes Mitglied hat Anrecht auf zwei Delegierte.

² Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt das Mitglied. Ein Delegierter kann nicht mehrere Mitglieder vertreten.

Art. 34

¹ Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Delegierter eines Mitglieds sein.

Art. 35

¹ Den in Art. 32 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die DV zu.

Art. 36

¹ Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, steht beratendes Mitspracherecht zu.

Art. 37

¹ An der DV zu behandelnde Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor der DV schriftlich an den Präsidenten der SKC einzureichen.

Art. 38

¹ Die Anzahl Stimmen jedes Mitglieds sind abhängig von der Anzahl Aktivmitglieder wie folgt:

- bis 200 Aktivmitglieder: 1 Stimme
- von 201 bis 500 Aktivmitglieder: 2 Stimmen
- über 500 Aktivmitglieder: 3 Stimmen

² Die Delegierten vertreten die Stimmen in Einigkeit und kollektiv zu zweien.

³ Die Vorstands- und Ehrenmitglieder haben ebenfalls je eine Stimme.

Art. 39

¹ Die DV wird durch den Vorstand einberufen.

² Die ordentliche DV findet jährlich statt. Das Datum wird an der vorangehenden DV festgelegt. Die definitiven Traktanden unter Berücksichtigung der Anträge der Delegierten, wird den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der DV zugestellt.

³ Eine ausserordentliche DV kann jederzeit durch den Vorstand oder die Hälfte der Stimmen verlangt werden.

⁴ Ort und Zeit der DV bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt.

⁵ Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche DV ist innert zwei Monaten zu entsprechen.



Art. 40

¹ Die DV wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – einem der Vizepräsidenten – geführt.

² Bei Verhinderung des Stellvertreters oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmen, muss für die ganze Versammlung oder einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 41

¹ Die DV ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben.

² Die DV hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Erlass, Aufhebung, Ergänzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der übrigen Organe;
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
6. Festsetzung der jährlichen Lizenzen bzw. Aktivgebühren;
7. Genehmigung des Jahresbudgets;
8. Beschlussfassung über die Auflösung der SKC und die Liquidation des Verbandsvermögens;
9. Beschlussfassung über die Fusion des Verbandes.

Art. 42

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 43

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst.

² Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

Art. 44

¹ Bei Abstimmungen über den Erlass und die Revision der Statuten sowie die Auflösung und die Fusion des Vereins, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

² Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 45

¹ Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.



D Vorstand

Art. 46

¹ Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der SKC.

Art. 47

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, dem Präsidenten, dem Kassier und einem bis mehreren Vize-Präsidenten, wobei die Anzahl ungerade sein sollte.

Art. 48

¹ Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder ist es vorübergehend nicht in der Lage sein Amt auszuüben, so bestimmt die DV oder bei Dringlichkeit der Vorstand eine Person als Ersatz. Diese übernimmt die Geschäfte bzw. Aufgaben ad interim bis das ausgefallene Vorstandsmitglied sein Amt wieder ausüben kann oder die DV Neuwahlen vornimmt.

Art. 49

¹ Die SKC wird nach aussen durch den Vorstand oder von diesem mit dieser Aufgabe betrauten Personen vertreten.

² Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 50

¹ Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten, zusammen.

² Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 51

¹ Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Art. 52

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 53

¹ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

² Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied des Vorstandes innert sieben Tagen nach der Verabschiedung die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt wird.



Art. 54

¹ Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind.

Art. 55

¹ Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung.

² Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung über sämtliche Belange der Geschäftsführung zur Information verpflichtet.

³ Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Aufgaben- bzw. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes;
2. Vertretung des Verbandes nach aussen und vor Gericht;
3. Einsetzung von Gremien, Kommissionen und Beiräten;
4. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre;
5. Vergabe von Aufträgen und die Überwachung ihrer Durchführung;
6. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
7. Erstellung des Jahresbudgets;
8. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten;
9. Bestimmung von Delegierten in nationalen und internationalen Organisationen, Behörden, Anlässen, etc.;
10. Organisation bzw. Delegation nationaler und internationaler Seminare, Kurse und Wettkämpfe der SKC;
11. Erstellen des jährlichen Aktivitäten-Kalenders;
12. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
13. Stellen von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung;
14. Erstellung eines Protokolls über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
15. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
16. Aussprache und Vollzug von Sanktionen gegen Mitglieder, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen der SKC halten oder gehalten haben;
17. Alle weiteren nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 56

¹ Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 57

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Alle Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

Art. 58

¹ Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.



E Revisoren

Art. 59

¹ Zwei Revisoren prüfen die Rechnung und die Bilanz der SKC und geben zuhanden der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 60

¹ Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ der SKC, zugehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A Haftung

Art. 61

¹ Für die Verbindlichkeiten der SKC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der SKC. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 62

¹ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der SKC.

B Auflösung

Art. 63

¹ Die Auflösung der SKC erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einer Delegiertenversammlung.

Art. 64

¹ Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

C Geschäftsjahr

Art. 65

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D Sprachversionen und Gültigkeit

Art. 66

¹ Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen (Auslegungsdifferenzen) den Vorrang.

E Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 67

¹ Für sämtliche Streitigkeiten gilt der ordentliche Gerichtsstand des rechtlichen Sitzes der SKC.

² Es gilt Schweizer Recht.



F Salvatorische Klausel

Art. 68

¹ Die Ungültigkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen dieser Statuten beeinträchtigt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

G Inkraftsetzung

Art. 69

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 29.03.2015 und gelten ab Unterzeichnung für die Zeit der Restrukturierung und Reorganisation der SKC bis zur nächsten Delegiertenversammlung am 04.03.2018, an der sie zu bestätigen und definitiv in Kraft zu setzen sind.

H Unterschriften

Für den Vorstand:

Luzern, 26.03.2017

Maurizio M. Gerussi
Präsident

Antonella Bergamin
Vizepräsidentin